

RS Vwgh 2000/12/13 98/04/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

VwRallg;

Rechtssatz

Auf die Erlassung eines Polizeibefehls steht niemandem ein Rechtsanspruch zu. Eine Ausnahme davon besteht nur dort, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Schlagworte

Parteibegriff Tätigkeit der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht

Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998040153.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at